

Kreistag  
Sitzung am 07.11.2005



Drucksache Nr. 128/2005 öffentlich

## **Anpassung des Deponievertrags mit dem Landkreis Tuttlingen**

**Anlagen: 2**

**Gäste: -**

---

### **Einleitung:**

Im Jahre 1984 schlossen der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der beiden Mülldeponien "Tuningen-Nordgraben" und "Talheim-Nord". Zum damaligen Zeitpunkt baute der Schwarzwald-Baar-Kreis direkt an der Kreisgrenze auf seiner Deponie Tuningen zur Ablagerung von Haus- und Gewerbemüll einen neuen Verfüllabschnitt aus. Aufgrund der günstigen geologischen Verhältnisse beabsichtigte zeitgleich der Landkreis Tuttlingen in unmittelbarer Nachbarschaft eine eigene Deponie zu errichten.

Zweck dieser Vereinbarung war es, den Flächenverbrauch und damit den Eingriff in die Umwelt zu reduzieren und sich immer nur für eine Deponie die laufenden Betriebskosten zu teilen. Daher sollten zuerst die neuen Verfüllabschnitte der Deponie „Tuningen-Nord“ gemeinsam verfüllt und erst danach mit Bau und Verfüllung der Tuttlinger Deponie „Talheim-Nord“ begonnen werden.

Die Vereinbarung wurde im Laufe der Jahre einige Male an die sich verändernden Randbedingungen (z. B. Kostenaufteilung bei der Sickerwasserreinigung) angepasst. Die Vereinbarung hatte ursprünglich eine Laufzeit, die erst durch die Endverfüllung der Deponie Talheim enden sollte.

### **Sachverhalt:**

Durch Inkrafttreten der TA-Siedlungsabfall im Jahre 1993 bzw. der entsprechenden Deponieverordnungen aus dem Jahre 2003 entfällt die Möglichkeit zur Deponierung von unbehandelten Abfällen. Künftig dürfen auf Deponien nur noch so genannte inerte Abfälle (z. B. Verbrennungsschlacke, mineralische Abfälle) abgelagert werden, um das Auslaugen von Schadstoffen in die Umwelt weitestgehend ausschließen zu können. Aus diesem Grund haben beide Landkreise gemeinsam im Jahre 1999 die rechtskonforme Entsorgung ihrer Restabfälle in entsprechenden Behandlungsanlagen ausgeschrieben.

Vor dem Hintergrund, dass dadurch künftig rd. 95 % der bisher deponierten Abfallmengen verbrannt werden, waren sich beide Landkreise darüber einig, dass die seinerzeit geschlossene Deponievereinbarung angepasst werden muss. Der Landkreis Tuttlingen kann die bisher von ihm auf eigene Kosten ausgebauten, jedoch noch nicht verfüllten Deponieabschnitte alleine nutzen und entlässt den Schwarzwald-Baar-Kreis aus der Verpflichtung zur Lieferung von Abfällen.

Darüber hinaus wurden die Regelungen über die Kostenteilung der Nachsorgephase beider Deponien an die aktuelle Situation angepasst.

Des Weiteren wird dem Landkreis Tuttlingen die Entsorgung mineralischer Abfälle aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis (2004: rd. 3.400 t) übertragen, für die dieser entsorgungspflichtig ist. Der Landkreis Tuttlingen wird diese zu den ortsüblichen Konditionen auf der Deponie Talheim annehmen und entsorgen. Über alle drei Sachverhalte wurde eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Vereinbarung formuliert (Anlage 1, zu den Nachsorgekosten vgl. §§ 3 ff; zur Übertragung mineralischer Abfälle vgl. § 9).

Darüber hinaus werden die Bedingungen mit dem Landkreis Tuttlingen über die seit dem 01.06.2005 gemeinsam genutzte Deponiewaage, die gleichzeitig auch Zufahrt zur neuen Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises ist, in einem weiteren öffentlich-rechtlichen Vertrag festgehalten (Anlage 2).

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch die rechtliche Vorgabe, ab dem 01.06.2005 nur noch inerte Abfälle zu deponieren, reduzieren sich die im Schwarzwald-Baar-Kreis vorhandenen deponierfähigen Abfallmengen auf die inzwischen überschaubare Fraktion der mineralischen Abfälle. Damit entfällt die Grundlage des im Jahr 1984 geschlossenen Vertrages. Für die mineralischen Abfälle, die dem Schwarzwald-Baar-Kreis noch zur Beseitigung angedient werden, reicht die künftige Regelung mit dem Landkreis Tuttlingen vollkommen aus. Durch diese neue Vereinbarung entfällt vor allem die Lieferverpflichtung über Abfälle ebenso wie eine Verpflichtung zur späteren Nachsorge, soweit davon die ab 01.06.2005 vom Landkreis Tuttlingen in Anspruch genommene Deponieabschnitte betroffen sind.

Nach wie vor müssen jedoch beide Landkreise die Nachsorgekosten für die bis zum 31.05.2005 deponierten Abfälle auf den beiden Deponieabschnitten („Tuningen Nordgraben“, „Talheim-Nord“) tragen. Für beide Deponien wurden gemeinsam entsprechende finanzielle Rücklagen über die damaligen Annahmegebühren angesammelt. Wie bereits an anderer Stelle erläutert, ist jedoch die Rücklage der Deponie Tuningen im Laufe des nächsten Jahres vollständig aufgebraucht. Ab diesem Zeitpunkt müssen beide Landkreise entsprechend der vertraglichen Regelung, die die Kostenaufteilung nach der entsprechenden Verfüllmenge des jeweiligen Landkreises vorsieht, tragen. Diese Regelung gilt sachgemäß auch für den Fall, dass die gemeinsam angesparte Deponierücklage für die Deponie Talheim-Nord aufgebraucht sein wird. Diese grundsätzlichen Regelungen waren so bereits in der Vereinbarung aus dem Jahre 1984 enthalten.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde im Vorfeld beteiligt und ist mit dem Vorgehen inhaltlich einverstanden. Nach Zustimmung beider Kreistage müsste die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ vom Regierungspräsidium noch formal genehmigt werden. Mit dem Landkreis Tuttlingen sind beide Anlagen abgestimmt.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 (DS-Nr. 112/2005) beide Verträge vorberaten und empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung hierzu.

**Beschlussvorschlag:** (einstimmig)

Der Kreistag stimmt der vorgelegten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung" nach Anlage 1 sowie dem "Öffentlich-rechtlichen Vertrag" nach Anlage 2 zu.